

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
✉ 0561 317 22 76
joerg.reinholz@fastix.org

Kassel, am 11.03.2017

Staatsanwaltschaft Dortmund
- Der Leiter -

Kopie: Justizminister des Landes NRW

In der Sache meiner Strafanzeige, Az. 060 Js 222/16

gegen

das vermeintliche „Organ der Rechtspflege“ Hans-Dieter Weber, Kanzlei AWPR Dortmund

wegen

vorsätzlich falscher Zeugenaussage

rüge ich die STRAFVEREITLUNG des bearbeitenden Staatsanwaltes und zeige diese als Straftat an.

Dies geschah wie folgt:

1.)

Der bearbeitende Staatsanwalt der StA Dortmund hat zunächst die Bearbeitung abgelehnt ohne meine Strafanzeige zu lesen oder gar sachverständig zu würdigen, weil der Beschuldigte angeblich nur die Position und das Wissen seiner Mandantin an das Gericht weitergegeben habe.

2.)

Nachdem ich mich begründet bei der GStA Hamm beschwerte hat diese angeordnet, das Verfahren wieder aufzunehmen, weil es sich eben um eigenes Wissen und also eine Zeugenaussage des Anwalts Weber handelte.

3.)

Nunmehr lehnte der bearbeitende Staatsanwalt ab und verwies auf eine Stellungnahme bzw. den Strafantrag des Anwalts Weber.

Dieser Strafantrag liegt hier nunmehr vor, ich habe Akteneinsicht genommen.

4.)

Aus diesem Strafantrag des Dr. Weber vom 20.7.2016 konnte ich leicht feststellen, dass der Anwalt Weber nichts vorgetragen hatte, was seine Aussage auch nur rechtfertigen könnte, wonach ich ihn vor oder am 12. Mai 2015 „bedroht und beleidigt“ habe. Hierzu bedurfte es auch nicht etwa einer besonders ausgeprägten Intelligenz, das wird selbst geistig unterdurchschnittlich bemittelten recht schnell klar.

Ich vermute dringend:

Der bearbeitende Staatsanwalt hat bei der zweiten, sachlich ebenso falschen Zurückweisung den Strafantrag des Dr. Weber ebenfalls nicht gelesen, seine Vorwürfe nicht mal mit den, dem Strafantrag beigelegten Anlagen verglichen, geschweige denn – wie vom Anwalt verlangt – die Akten des LG und OLG Düsseldorf beigezogen und verglichen, sondern ohne jede ernsthafte oder plausible Tätigkeit und also erneut falsch begründet und erneut grundlos meine Strafanzeige zurückgewiesen.

Wertung:

Offensichtlich hat der befasste Staatsanwalt hier „seine Freizeit optimiert“. Wenn ein Richter, der auf die gleiche Weise „seine Freizeit optimiert“ wegen Rechtsbeugung belangt werden kann (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 1 StR 201/09, Rechtsbeugung aus Faulheit), dann gilt das für die hier unzweifelhaft vorliegende Strafvereitelung ebenso.

Der bearbeitende Staatsanwalt kann natürlich „grenzenlose Dummheit“ geltend machen. Dann sollte er sich aber unverzüglich aus „gesundheitlichen Gründen“ bzw. wegen „krankheitsbedingter, erheblicher Minderintelligenz“ aus dem Amt zurückziehen, da durch eine weitere Tätigkeit die Rechtsordnung und das Ansehen der StA Dortmund als „Organ der Rechtspflege“ erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz
Kassel, am 11. März 2017

